

4. NRW-Landesturnfest 



## Turnfestakademie Hamm 2019

# Skript

**WS 803**

**WS Freiberuflich unterwegs  
(Vortrag)**

Referent/in: **Ecker, Martina**



## **Du möchtest dich selbstständig machen?**

### **Dann mal los! Schritt für Schritt!**

#### **Schritt 1 Grundidee**

- ✓ Werde dir klar was du machen möchtest. Formuliere klar und einfach dazu deine Grundidee.
- ✓ z.B.: „ich möchte Reha-Kurse leiten“ oder „einen Verein gründen“

#### **Schritt 2 Verdeutlichung**

- ✓ Checke ab, ob du die Qualifikation dazu besitzt
- ✓ Werde dir bewusst, was dich von anderen unterscheidet
- ✓ Informiere dich ausgiebig über Seminare und Beratungen zur Selbstständigkeit
- ✓ Berücksichtige deinen Rückhalt familiär und finanziell zur Grundidee

#### **Schritt 3 Erstgespräche um Informationen einzuholen**

- ✓ Informiere dich über staatliche und städtische Förderungen:
  - Gründerzuschuss,
  - spezielle Kredite für Frauen, Behinderte und andere Untergruppierungen,
  - Städtische und ländliche Finanzspritze für die Aufwertung von Stadtteilen
- ✓ Hilfreich sind Gespräche mit Selbstständigen, der Agentur für Arbeit, dem Finanzamt, der Wirtschaftsförderung, der IHK uvm.
- ✓ Besuche ein Gründerseminar



## Schritt 4 Businessplan

Der Businessplan dient zur Abklärung der Selbstständigkeit. Du berücksichtigst neben den klassischen Marktanalysen, vor allem praktische Seiten:

Wer könnten deine potenziellen Auftraggeber und Kunden sein?

Wie welche Rechtsform gehe ich ein? Bin ich mit meinem privaten Vermögen haftbar?

Welche Versicherungen benötige ich und meine Teilnehmer?

Was ist wenn der Auftraggeber meinen Zahlungen nicht nachkommt? Welche Mahnpolitik setze ich fest?

- ✓ Wenn Du dich mit einem Kredit in die Selbstständigkeit begeben möchtest, ist der Businessplan detailliert und aufwendig

Ein Beispiel der Gliederung:

1. Auf einem Blick
2. Gründungsidee
3. Kooperation, Netzwerken und Franchising/ Lizenzinhaber
4. Gründerprofil
  - 4.1. Steckbrief/ Lebenslauf
  - 4.2. Unternehmensentwicklung
  - 4.3. Motivation
  - 4.4. Stärken und Schwächen
5. Markteinschätzung
  - 5.1. Marktpotenzial (Cash Cows etc.)
  - 5.2. Zielgruppe
  - 5.3. Zahlungskraft
6. Wettbewerbssituation
  - 6.1. Konkurrenzanalyse/ Mitbewerberanalyse
  - 6.2. Stärken und Schwächen
7. Standortanalyse
8. Marketing
  - 8.1. - Möglichkeiten (Werbung, Eröffnung etc.)



- 8.2. - Aufwand
- 8.3. - Budget

9. Don't Forget (Ausschankgenehmigung, GEMA, staatl. Förderung etc.)

10. Risikoanalyse

11. Finanzwirtschaftliche Planung

- 11.1. Kapitalbedarfsanalyse (Was wird gebraucht, wie teuer?)
- 11.2. Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- 11.3. Liquiditätsplan

- ✓ Sobald Du keine Eigenmittel und Kredite benötigst, unabhängig von den Zuschüssen, verfasst du den Businessplan kurz strukturiert.

Ein Beispiel der Gliederung:

1. Gründerprofil
2. Gründungsidee
3. Markt, Standort und Wettbewerb
4. Marketingstrategie
5. Organisation und Ablauf
6. Zukunftsaussichten

## **Schritt 5 Fortlaufende Gespräche, Anträge und Versicherung**

Hast du dich informiert und dir Anträge eingeholt bei:

- ✓ Der Agentur für Arbeit
  - a. Gründerzuschuss (bei Arbeitslosengeld 1)
  - b. Einstiegsgeld (bei Arbeitslosengeld 2/ Hartz 4)
  - c. Arbeitslosenversicherung (nur innerhalb der ersten 3 Monate der Selbstständigkeit versicherbar)
- ✓ Dem Finanzamt
  - a. Mehrwertsteuerpflicht/ Kleingewerbe



- b. Grundsätzliche Befreiung der Mehrwertsteuerpflicht (Weitere Infos hierzu beim Regierungsbezirk)
- c. Steuerliche Grundlagen und Verpflichtungen als selbständiger
- d. Freiberufler oder gewerbetreibender
- ✓ Dem Steuerberater
  - a. Verpflichtungen zur Steuererklärung
  - b. Rechnungsinhalte
  - c. Informationen zur Gesellschaftsform
  - d. Regelmäßige Kosten des Steuerberaters
- ✓ Stadt
  - Gewerbeanmeldung nötig?
- ✓ Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, Handelskammer, Künstlerkasse
  - a. Klärung ob eine Pflichtversicherung besteht
  - b. Infos zur freiwilligen Versicherung
- ✓ Versicherungen
  - a. Krankenversicherung gesetzlich oder privat
  - b. Pflegeversicherung gesetzlich oder privat
  - c. Berufshaftpflichtversicherung
  - d. Rechtsschutzversicherung
  - e. Private Vorsorgen

### *Optional*

- ✓ Kooperationen
- ✓ Marketing: Homepage, Email Server, Zeitung, Werbung, Social Media  
Kosten und Verpflichtungen



- ✓ Gerätehersteller: Beschaffung von Geräten und Kosten
  - ✓ Franchise: Kosten und Pflichten
  - ✓ Räumlichkeiten: Kosten und Pflichten
- uvm.

## ***Gewerbetreibender oder Freiberufler?***

Zunächst gilt es zu klären, ob eine Tätigkeit als Gewerbetreibender oder als Freiberufler aufgenommen wird. Der Unterschied hierbei ist erheblich und wirkt sich auf die Steuerschuld sowie den buchhalterischen Aufwand aus. Ein freier Beruf bzw. Freiberufler liegt vor, sobald eine der in § 18 Abs. 1 S. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aufgezählten Tätigkeiten ausgeübt wird. Dabei ordnet § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG an, dass:

"Zu der freiberuflichen Tätigkeit [...] die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche[...] Berufe" zu zählen sind.

Sind Sie also in einem der vorstehend aufgezählten Berufe tätig, so sind Sie als Freiberufler tätig, soweit Sie Ihre Tätigkeit nicht in einer Rechtsform wie einer GmbH ausüben. Alle übrigen, nicht unter den Tatbestandskatalog des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG fallende, gewerbliche Tätigkeiten sind mithin als Gewerbetreibende einzustufen.

Ein Vorteil der Einstufung als sogenannter Freiberufler ist die daran geknüpfte Erleichterung in steuerrechtlicher Hinsicht: Sie unterliegen keiner Verpflichtung, Gewerbesteuern zu zahlen. Zum anderen müssen Sie beim örtlich zuständigen Gewerbeamt keine Gewerbeanmeldung durchführen, wie es für alle übrigen Berufe zwingend der Fall ist. Eine Pflichtmitgliedschaft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer entfällt im Übrigen ebenfalls.

**Zu beachten ist:** Eine formlose Meldung beim Finanzamt über die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit zur Zuteilung einer Steuernummer ist dennoch unerlässlich.



## ***Was ist die Kleinunternehmerregelung und wie kann ich diese in Anspruch nehmen?***

Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht es Gewerbetreibenden zum Teil großen Verwaltungsaufwand einzusparen. Sobald diese Verfahrensart für das Gewerbe beantragt wurde, muss keine Mehrwertsteuer auf selbst gestellte Rechnungen ausgewiesen werden. Im Gegenzug kann dann auch keine Verrechnung der Mehrwertsteuer der an das eigene Gewerbe gerichteten Rechnungen in Ansatz gebracht werden.

**Beispiel:** Sobald Unternehmen U die Kleinunternehmerregelung beantragt hat, muss es zwar keine Mehrwertsteuer in seinen eigenen Rechnungen ausweisen. Kauft U jedoch beispielsweise ein Notebook, auf das 19 % Mehrwertsteuer erhoben wird, so kann dieser Betrag nicht mehr mit der eigenen Steuerlast in Verrechnung gebracht werden.

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) kann in Anspruch genommen werden von Gewerbebetrieben, deren Einnahmen im Vorjahr nicht mehr als **17.500 EUR** betragen und im laufenden Jahr einen Betrag von **50.000 EUR** voraussichtlich nicht übersteigen werden.

## ***Die eigentliche Gewerbeanmeldung***

Vor der Anmeldung seines Gewerbes bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde sollte man keine Angst haben. Hier ist es lediglich notwendig, das bei der jeweiligen Behörde oder auch online zum Ausdrucken erhältliche Formular zur Anmeldung eines Gewerbes auszufüllen und einzureichen.

Die Anmeldung ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) zwingend rechtlich vorgeschrieben. Die Beendigung der Tätigkeit oder auch ein Umzug ist der Behörde zwingend mitzuteilen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

**Fazit:** Eine Gewerbeanmeldung ist fast immer unumgänglich. Trotzdem sollte unbedingt geprüft werden, ob die aufzunehmende Tätigkeit ein freier Beruf ist und somit keiner Gewerbeanmeldung unterliegt.

**Rechtlicher Hinweis:** Dieser Text dient der allgemeinen Information und beinhaltet keinerlei Rechts- oder Steuerberatung, eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen.

Quelle und Zitat: Seite 6-7

[https://www.freelancemap.de/freelancer-ratgeber/12391-als-freiberufler-ein-gewerbe-anmelden-wann-benoetige-ich-eine-gewerbeanmeldung-?qclid=EAAlQobChMI46a3ifnl4glVioKyCh2-GgZvEAAAYASAAEqKP\\_D\\_BwE](https://www.freelancemap.de/freelancer-ratgeber/12391-als-freiberufler-ein-gewerbe-anmelden-wann-benoetige-ich-eine-gewerbeanmeldung-?qclid=EAAlQobChMI46a3ifnl4glVioKyCh2-GgZvEAAAYASAAEqKP_D_BwE)



## ***Übungsleiterpauschale***

„Unter der Übungsleiterpauschale versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes. Nebenberufliche Einnahmen sind bis zu einer Höhe von jährlich 2400 Euro steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.“

Quelle: Wikipedia

### **Hinweis:**

**Die Nutzung der Übungsleiterpauschale, als auch ein 450 € Job, sind in der freiberuflichen Tätigkeit möglich.**